



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



Energie-Control Austria
Rudolfspatz 13a
1010 Wien

Per Mail: tarife@e-control.at

Wien, 31. Juli 2020

Stellungnahme des Bundesverbands Photovoltaic Austria zum Konsultationspapier „Tarife 2.1 – Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Photovoltaic Austria (PVA) begrüßt die öffentliche Konsultation des Konsultationspapiers „Tarife 2.1 – Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich“ vom Juni 2020 und möchte dazu punktuell und zu einzelnen Abschnitten Stellung beziehen, um eine – für alle beteiligten Marktakteure – gute Lösung zu finden und den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion nicht zu (verh-)hindern.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten die Anliegen der Photovoltaik-Branche aufzunehmen sowie um die Einbeziehung in die weiteren Gespräche, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorstand sowie das Team des Bundesverband Photovoltaic Austria sehr gerne zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüßen

DI Vera Immitzer

- **GRUNDSÄTZLICHES**

- Die Energieeffizienz und der Eigenverbrauch dürfen ihre Wichtigkeit nicht verlieren.
- Der Anreiz, erneuerbare Energietechnologien zu errichten muss weiterhin erhalten bleiben.

- **NETZANSCHLUSSENTGELT**

- Verursachergerechte und angemessenen Kostentragung der Einspeiser für den unmittelbaren Netzanschluss.
- Beteiligung mittels Pauschale an vorgelagerten Stromnetzkosten von PV-Volleinspeiseanlagen ab einer Leistung von 1 MW mittels Pauschalsatz von max. 30.000 Euro/MWp, österreichweit.
- Einzelfallbewertung für PV-Volleinspeiser ab 10 MW notwendig, mit Begrenzung der max. Pauschale bei 50.000 Euro/MWp.
- Transparenz und Kostenoptimierung müssen oberste Priorität bei der Festsetzung der Pauschale haben.

- **NETZNUTZUNGSENTGELT**

- Die Arbeitskomponente, und damit das Energiesparen und die Eigenverbrauchsoptimierung, dürfen nicht an Bedeutung verlieren, v.a. auch weil Investitionen in PV-Anwendungen an Bedeutung verlieren
- Befreiung des Entgeltes für Speicheranwendungen

- **NETZVERLUSTENTGELT**

Befreiung der Erzeuger von den Netzverlustentgelte

- **ENERGIEGEMEINSCHAFTEN**

- Förderung des Energiegemeinschaftsmodells
- Entgeltstruktur darf zukünftige Energieanwendungen nicht ausschließen

GRUNDSÄTZLICHES

Generell begrüßt der Verband das Bestreben, die Netzentgelte zu vereinfachen und teilt die Ansicht, dass die Netzentgelte zu einer Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Effizienz führen sollen. Neben dieser gesamtwirtschaftlichen Effizienz müssen die Entgelte jedoch auch zu einer Erreichung der energiewirtschaftlichen Vorgaben und Zielsetzungen beitragen (#mission2030, aktuelles Regierungsprogramm) oder diese zumindest nicht behindern.

Der Verband begrüßt ebenfalls das Bekenntnis der E-Control zur Schaffung von Anreizen für Flexibilitätserbringungen und zur Stärkung der Energiegemeinschaften.

Um die politisch gesetzten Ziele zu erreichen sind große Investitionen in unsere Stromnetze notwendig. Es darf dabei jedoch nicht vergessen werden, dass die benötigte Netzinfrastruktur für die politisch und gesellschaftlich verlangte Energiewende grundlegend ist. Somit sollte der Netzausbau weder verhindert und schon gar nicht gestoppt werden (und in weiterer Folge erneuerbare Energieprojekte verhindert und gestoppt) noch sollten die

anfallenden Kosten nur auf die Erzeuger auferlegt werden. Mehrere der im Positionspapier beschriebenen Änderungen könnten unter Umständen jedoch genau dazu führen.

Die Schwierigkeit bei der Festlegung der Netzentgelte ist eine Harmonisierung aus einer politischen und gesellschaftlich wichtigen Weichenstellung, dem Anbieten einer möglichst aufwandsorientierten Kostenstruktur sowie der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Neue Entgelte oder neue Entgeltstrukturen dürfen auf keinen Fall den Anreiz zur Energieeffizienz oder den Anreiz erneuerbare Energieträger zu errichten mindern.

NETZANSCHLUSSENTGELT

Das aktuell vorliegende Positionspapier zu den Netztarifen 2.1 sieht vor, dass Anschlussentgelte von Entnehmern sowie zukünftig auch von Einspeisern zu zahlen ist und dabei eine Mischung aus einem aufwandsorientierten und einem pauschalen leistungsbezogenen Anteil darstellt.

Die Planungssicherheit ist für die Entwicklung und Realisierung von PV-Projekten ein wichtiger Faktor. Die einmaligen Netzanschlusskosten für Anlagen haben einerseits auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage eine sehr große Auswirkung und andererseits können diese Kosten oftmals stark variieren und erst spät in der konkreten Projektplanung berücksichtigt werden. Hier braucht es einen einfachen Zugang zu den entsprechenden Informationen sowie transparente Kostenkalkulationen und eine einfache Abwicklung.

Eine pauschalierte Netzzutrittsgebühr für das vorgelagerte Netz für PV-Projekte, gibt Projektentwicklern die notwendige Planungsgrundlage und ermöglicht für alle beteiligten Akteure eine raschere Abwicklung! Ganz klar ist auch, dass eine vollständige Sozialisierung der Netz(ausbau)kosten die Akzeptanz der Energiewende gefährdet weswegen eine Beteiligung durch den PV-Anlagenbetreiber anzudenken ist. Die Pauschale soll Netzbetreiber ebenfalls dazu veranlassen, neue Netzkapazitäten zur Verfügung zu stellen und den Netzausbau anzukurbeln

Dementsprechend unterstützt der PVA den Vorschlag eines pauschalen Netzanschlussentgelts, verweist aber gleichzeitig auf die notwendige Detaillierung folgender Vorgaben:

- Projektentwickler tragen die verursachergerechten und angemessenen Kosten für den unmittelbaren Netzanschluss.
- Die unmittelbar mit dem Netzanschluss verbundenen Kosten sind transparent vorzulegen.
- Der geografisch nächstgelegene Verknüpfungspunkt ist dem Projekt zuzuordnen.
- Ausnahme der Pauschale an vorgelagerten Stromnetzkosten für Eigenverbrauchsanlagen sowie allg. PV-Anlagen kleiner 1 MW.
- Beteiligung mittels Pauschale an vorgelagerten Stromnetzkosten von PV-Volleinspeiseanlagen erst ab einer Leistung von 1 MW.
- Pauschalsatz von max. 30.000 Euro/MWp, österreichweit. Die darüber hinaus

gehenden Kosten sind vom Netzbetreiber zu finanzieren.

- Einzelfallbewertung für PV-Volleinspeiser ab 10 MW notwendig, mit Begrenzung der max. Pauschale bei 50.000 Euro/MWp.
- Transparenz und Kostenoptimierung müssen oberste Priorität bei der Festsetzung der Pauschale haben.

Im Detail:

Die Kosten die direkt beim Anschluss an das Netz von der PV-Anlage, verursacht werden, sind wie bisher auch aufwandsorientiert zu verrechnen und sind vom Projektentwickler zu übernehmen. Hier muss auf eine effiziente und richtlinienkonforme Vorgabe der benötigten Infrastrukturanforderungen geachtet werden. Werden seitens Netzbetreiber spezifische bzw. dem Standard abweichende Anforderungen gefordert, ist eine Kostenteilung erforderlich. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die benötigte Infrastruktur für PV-Projekte auch die benötigte Infrastruktur für die österreichische Energiewende darstellt.

Es besteht somit ein allgemeines Interesse, diese Infrastruktur so kosteneffizient wie möglich zu gestalten.

Anlagen, deren Anschlussleistung geringer als 1 MW ist, sowie Überschusseinspeiseanlagen sind von der finanziellen Beteiligung an übergelagerten Netzkosten auszunehmen. Projekte in dieser Größe bzw. mit dieser Betriebsform bewirken nur sehr geringe Auswirkungen auf das vorgelagerte Stromnetz, können an bestehende Trafos angeschlossen werden und verursachen somit kaum Kosten in den übergelagerten Netzstrukturen. Anlagen bis zu dieser Leistungsklasse ermöglichen eine breite Bürger- und Unternehmensbeteiligung an der Energiewende und damit deren Akzeptanzsicherung. Anlagen ab 1 MW sind auf Grund ihrer Größe wirtschaftlich eher in der Lage gewisse Netzkosten zu tragen, als kleinere Anlagen. Mit der Ausnahme von Pauschalen für Anlagen von Leistungen unter 1 MW kann sichergestellt werden, dass die Wirtschaftlichkeit kleiner Anlagen nicht gefährdet wird und somit der weitere Ausbau der Photovoltaik sichergestellt werden kann.

Hinzu kommt, dass Eigenverbrauchsanlagen das Stromnetz kaum belasten – im Gegenteil sogar entlasten, da der Strombedarf vor Ort gedeckt wird und Netzkapazitäten frei werden. Eigenverbrauchsanlagen, ermöglichen neben einem effizienten Stromnetzbetrieb auch einen effizienten Fördermitteleinsatz. Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es daher bedenklich, Technologien, welche gefördert werden müssen, mit zusätzlichen Kosten zu belegen.

Entsprechend der Auswirkung auf das Stromnetz ist eine Beteiligung an den übergelagerten Netzkosten gerechtfertigt für Volleinspeiseanlagen, deren Anschlussleistung über 1 MW liegt, wobei hier eine transparente und österreichweit gültige Pauschale für eine einfache Handhabung vorzusehen ist.

Nur unter den oben genannten Bedingungen (Volleinspeiseanlagen mit einer Anschlussleistung größer 1 MW) ist eine Beteiligung an den vorgelagerten Netzkosten in der Höhe von maximal 30.000 Euro/MWp möglich. Ansonsten ist die Wirtschaftlichkeit der PV-

Anlage stark gefährdet und der angestrebte Ausbaupfad der Photovoltaik nicht haltbar. Der Pauschalbetrag von 30.000 Euro/MWp ist an den Projektkosten von Megawattanlagen und an die pauschalen Netzzutrittskosten, welche bereits in der Windkraftbranche üblich sind, angelehnt und verursacht in diesem Größensegment zusätzliche 5 % Investkosten. Umgelegt auf die erzeugte Kilowattstunde verursacht die Pauschale damit, über eine Dauer von z.B. 20 Jahren, ohnehin zusätzliche Produktionskosten von 2 Euro/MWh, die aber aus Betreibersicht akzeptierbar sind, um eine Planungssicherheit und eine gemeinsame Kostentragung für alle beteiligten sicherzustellen.

Die Pauschalierung ist bis 10 MW zu deckeln. Anlagen darüber hinaus benötigen eine Einzelfallbewertung, wobei die Begrenzung der Pauschale bei 50.000 Euro/MW liegen muss.

Jedenfalls sind Pauschalen nur für neue Projekte heranzuziehen. Transparenz und Kostenoptimierung müssen oberste Priorität bei der Festsetzung der Pauschale haben und Schwächung bzw. gar Stop des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger dürfen damit nicht passieren. Dementsprechend ist es von größter Wichtigkeit, dass die Festsetzung der Pauschalen sensibel und transparent erfolgt. Dazu ist ein öffentliches Netzkonzept auszuarbeiten, in dem vorhandene freie Kapazitäten aber auch Ausbaubedarf ersichtlich ist. Dementsprechend ist auch im Zuge der Netzentgelte-Verordnung bei der Festsetzung der Höhe des Netzanschlussentgelts, den Erneuerbaren-Energie-Verbänden ein Stellungnahme- und Beschwerderecht zuzukommen (vergleichbar § 48 Abs 2 EIWOG 2010: Stellungnahmerecht der Sozialpartner).

Die Pauschalierung ermöglicht es, dass Projektkosten bereits in frühen Projektphasen kalkuliert werden können und somit früh eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit getroffen werden kann. Dies reduziert den Bearbeitungsaufwand bei den Netzbetreibern als auch Projektentwicklern und spart somit auf beiden Seiten Kosten ein.

Mit diesem Pauschalierungsmodell wäre der zukünftige Photovoltaikausbau v.a. im mittleren PV-Leistungsbereich weniger stark gefährdet als mit dem Vorschlag der E-Control.

Aus dem vorliegenden Konsultationspapier ergibt sich weiters auf Grund folgender Aussage eine Unklarheit:

„Auch soll dieser Anteil nicht örtlich übertragbar und bei Kapazitätsrückgang nicht rückzahlbar sein, da die Schaffung von Kapazitäten mit langfristigen Kapitalkosten für den Netzbetreiber verbunden ist.“

Dieser Satz ist so zu interpretieren, dass auch freiwerdende Netzkapazitäten dem Netznutzer zustehen, der bei der Anlagenerrichtung die Pauschale entrichtet hat. In weiterer Folge hätte dieser Nutzer das Vorrecht diese Kapazität zu nutzen, könnte diese aber auch gegenüber anderen Nutzern zurückhalten und somit wäre diese Kapazität für andere Projekte nicht nutzbar.

Hier braucht es eine durchdachte Lösung, die dafür sorgt, dass freie und vor allem nicht mehr benötigte Netzkapazitäten wieder auf den Markt kommen und damit anderen Netznutzer zur Verfügung steht, um eine effiziente Netznutzung sicherzustellen. Ebenso ist die Rückzahlung des geleisteten Netzanschlussentgeltes zu regeln.

Den Vorschlag, dass der Netznutzer billigere Netzanschlussgebühren erhält, wenn dieser netzdienlich einspeist, ist generell zu begrüßen. Dem PVA ist bewusst, dass es für die Netzsicherheit und Netzstabilität zu Einspeisedrosselungen kommen kann. Eine Drosselung von Erzeugeranlagen sollte aber kein Regulatorisches Ziel sein, vielmehr sollten Netzbetreiber bei wiederholtem Auftreten von Netzengpässen, das Anliegen und auch Verpflichtung haben, diese Engpässe zu beseitigen und dem Bedarf entsprechen auszubauen. Somit sollte die Lösung der eingeschränkten Einspeisung generell nur als Übergangslösung betrachtet werden, bis die entsprechenden Netzadaptionen erfolgten.

Dabei ist die Transparenz, die Nachvollziehbarkeit und die Planbarkeit für den Anlagenbetreiber von äußerster Wichtigkeit, zumal die Drosselung ein unvorhersehbares wirtschaftliches Risiko darstellt. Die kritischen Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, wie die Nachvollziehbarkeit der Abregelung, Vergütung bei Abschaltung oder die Dauer und Reihenfolge der Abschaltung müssen jedenfalls vom Regulator verbindlich vorgegeben werden.

Dabei sollte auch nicht vergessen werden, dass die Photovoltaik mit Ihren Blind- und Wirkleistungsregelungen mittlerweile eine Netzstützende Wirkung auf das Netz hat und keine netzbelastende.

Der Verband macht auch darauf aufmerksam, dass die Neustrukturierung der Netzanschlussentgelte bereits eine Regelung der Entgeltstruktur für virtuelle Zählpunkte enthalten sollte, indem klar festgelegt wird, dass diese von neuen Netzanschlussentgelten frei zu sprechen sind.

NETZNUTZUNGSENTGELT

Das vorliegende Positionspapier sieht eine Verlagerung der Netznutzungsgebühr, eine Entlastung des Arbeitspreises sowie eine Belastung der bezogenen Maximal-Leistung vor. In dem Papier ist angedacht, den Leistungsanteil bei nicht leistungsgemessenen Haushaltskunden, von aktuell 20 auf 40 bzw. 60 Prozent zu erhöhen.

Die vorgesehene Kostenverlagerung der Netznutzungsgebühr auf die bezogene Leistung verringert den Anreiz Energie zu sparen und konterkariert die bereits laufende Entwicklung von Prosumern (eigenständige Stromproduktion, E-Mobilität, Stromspeicher etc.) sowie die auch aus Klimaschutzaspekten absolut sinnvolle Umstellung auf strombasierte Wärme sowie Mobilität. Das Energiesparen, das gefördert werden sollte, rückt somit in den Hintergrund und wird in Zukunft, mit dem angedachten Vorschlag in den Haushalten und im Gewerbe weniger stark gelebt.

Ebenso kritisch ist, bei steigenden Fixkosten, ganz klar auch der Umstieg auf erneuerbare Energieträger, die damit wirtschaftlich unattraktiv werden. Denn dezentrale Erzeugungsanlagen werden, aufgrund des geringeren Vorteils durch Eigenverbrauch damit weniger lukrativ! Das heißt Anlagen, die für die Energiewende benötigt werden und deren Entwicklung unterstützt werden muss, droht eine zusätzliche Belastung. Ein Anheben der Leistungskomponente ist mittelfristig auch schädlich, wenn die breit verfolgte Sektorkopplung incentiviert werden soll.

Der (Eigen-)Strombedarf von Pumpspeicherkraftwerken, der vor allem für das Hochpumpen des Wassers anfällt, ist vom Netznutzungsentgelt ausgenommen. In Anbetracht der zukünftigen Notwendigkeit der Stromspeicher (Klein- wie Großspeicher, Quartierspeicher, Power to X, X to Power etc.) für das Gelingen der Energiewende sowie einem effizienten Netzbetrieb, ist deren vermehrter Einsatz fundamental. Dementsprechend sind alle Speicheranwendungen, wie auch Pumpkraftwerke, von Netzentgelten zu befreien.

Zusammengefasst weist der PVA auf folgende kritische Punkte im Entwurf der E-Control hin:

- Die vorgesehene Verlagerung der Netznutzungsgebühr auf die bezogene Leistung verringert den Anreiz Energie zu sparen
- Vergangene Verbräuche zu analysieren und auf Basis deren neue Entgelte festzulegen ist ein die Vergangenheit gerichtetes Konzept. Die zukünftige Verbraucherstruktur und die Stromanwendungen sind zu berücksichtigen: Heizungs- und Mobilitätskonzepte verändern sich; die Sektor-Kopplung und der Umstieg von verschiedenen (fossilen) Energieträgern auf Strom wird dadurch gehemmt, was in weiterer Linie die Energiewende bremst.
- Steigenden Fixkosten reduzieren den Vorteil beim Umstieg auf erneuerbare Energieträger
- Das wirtschaftliche Risiko erhöht sich, weil Leistungspreise jederzeit anpassbar sind
- Förderung des Status quo im Netzbetrieb und Belastung der Netznutzer/innen, anstatt Ausbau des Stromnetzes
- Wirtschaftlich schwächere Kunden haben oft nur ältere elektrische Geräte in Einsatz, die oft sehr leistungsstark sind. Der Austausch dieser Geräte durch (unter Umständen) teure, leistungsschwächere Geräte ist oftmals nicht möglich.
- Tarifwechsel werden weniger lukrativ.
- Die Veränderung der Kostengewichtung bedarf jedenfalls einer unabhängigen Beratung der Stromnutzer.
- Der Leistungspreis sollte dem Arbeitspreis möglichst untergeordnet sein, um Energieeffizienz und Eigenverbrauchsoptimierte Lösungen zu stützen.
- Der Leistungspreis sollte aus dem arithmetischen Mittelwert aller Tagesbezugsspitzen errechnet werden und nicht aus den monatlichen Bezugsspitzen, um eine höhere Aufwandsorientierung zu erhalten.
- Die Gleichzeitigkeit, welche entscheidend für die gesamte Nutzung der Netzkapazitäten ist und eine wahre Netzdienlichkeit erzeugen würde, wird nicht berücksichtigt.
- Kunden sollten nicht in unterbrechbare Tarife gedrängt werden, da diese Tarifmodell für Kunden nicht alltagstauglich ist und zu sozialen Benachteiligungen führen kann. Hier sind Transparenz und eine unabhängige Beratung wichtig!
- Es sollte auch festgehalten werden, dass die Photovoltaik bereits unentgeltlich (vorgeschrieben) Netzdienstleistungen übernimmt (Blindleistungs- und Wirkleistungsregelung).

NETZVERLUSTEENTGELT

Vor allem bei erneuerbaren Energien wird der Strom direkt vor Ort und damit dort verbraucht, wo er produziert wird. Der Transport und der damit einhergehende Netzverlust sind daher meist nur gering.

Österreichs Stromerzeuger werden im Vergleich zu Erzeugern im Ausland stärker belastet und benachteiligt. Das Netzverlustentgelt für Erzeuger muss abgeschafft werden, um die österreichischen Erzeuger marktwirtschaftlich nicht zu benachteiligen. Eine Ausweitung auf Erzeuger unter 5 MW wird, im Einklang mit dem Vorschlag der E-Control, strikt abgelehnt.

ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Der Verband begrüßt die Einstellung der E-Control bezüglich der Förderung der zukünftigen Energiegemeinschaften. Auch den Vorschlag des Ortsnetztarifs begrüßt der PVA.